

Kleine Anfrage 603

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Fachkammern bei Asylverfahren auch in Brandenburg?

Der Trend zu stark steigenden Eingängen bei den Verwaltungsgerichten (sowohl in Eil- als auch in Hauptsacheverfahren) hat sich bundesweit manifestiert, u.a. mit Spitzenwerten in Nds mit +127 %, LSA mit gut 100 % und Hessen mit +93 %, im Schnitt liegen NRW mit +74 %, BaWü und BY mit je ca. 65 %. Durch die beabsichtigte und erwünschte Verkürzung der Verfahren und den erheblichen Stellenaufwuchs beim BAMF verlagert sich der Engpass im Asylverfahren nunmehr auf die Verwaltungsgerichte.

Neben weiteren Stellenzuwächsen bei den Verwaltungsgerichten, was in der diesjährigen Landtagsdebatte von der Mehrheit der Kollegen leider abgelehnt wurde, haben andere Bundesländer (bspw. R.-Pfalz und Hessen) auch erfolgreich die Einführung von Fachkammern abgeschlossen. Danach wurden den Kammern nicht nur einzelne Länder bei ansonsten gemischten Dezernaten zugewiesen, sondern reine Asylkammer geschaffen, wobei diese Kammern wiederum mit strikter Zuweisung der Herkunftsländer auf bzw. über das Land verteilt worden sind. Bspw. hat Hessen dem VG Kassel die Herkunftstaaten Irak und Pakistan, dem VG Frankfurt am Main die Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea sowie dem VG Wiesbaden Somalia und die Russische Föderation zugewiesen. Im Fall von Hessen sank nach diesen Konzentrationsmaßnahmen die durchschnittliche Bearbeitung der Hauptsacheverfahren von 29,2 Monate auf 19,8 Monate, also in einem überaus erheblichen Umfang.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten einer solchen doppelten Konzentrationsmaßnahme, also a) der Bildung von reinen Asylkammern als Fachkammern bei den drei Verwaltungsgerichten im Land Brandenburg und b) der Konzentration einzelner Herkunftstaaten bei den drei Verwaltungsgerichten im Land Brandenburg?
2. Im Falle einer positiven Bewertung der Fragestellung aus Ziffer 1: a) Wann ist mit einer Umsetzung derartiger Konzentration zu rechnen? b) Welche Zuweisungen (Herkunftstaaten) an welches Gericht ist beabsichtigt?
Im Falle einer negativen Bewertung der Fragestellung aus Ziffer 1: Was steht einer solchen Konzentrationsanordnung im Land Brandenburg entgegen?
3. Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Reduzierung der Verfahrensdauer der lfd. Asylklagen (vom aktuellen Stand) um 50 % für a) das Land und b) die Kommunen

des Landes?